

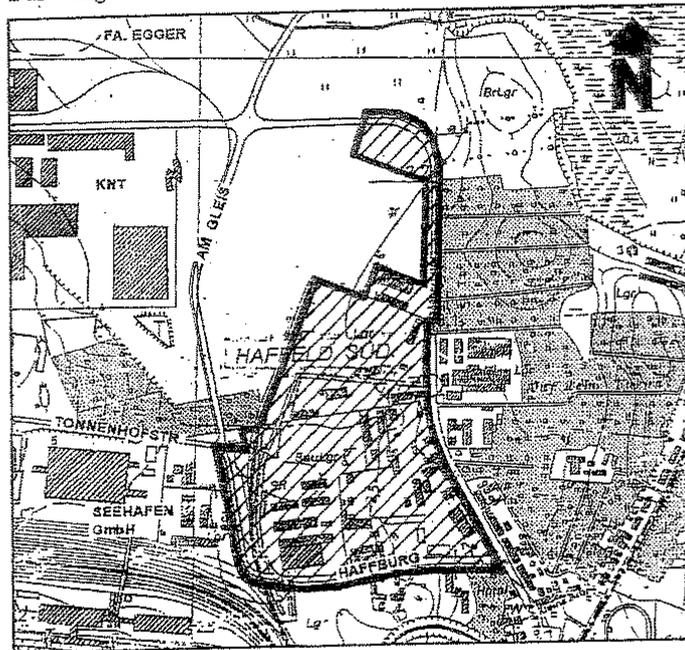
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 39/96**
„Gewerbegebiet Hafffeld Süd I – Am Torney“
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141 ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Verlängerung der Straße Am Torney
sowie das Gewerbegebiet Hafffeld Süd II
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)
im Osten: durch die Straße Am Torney
im Süden: durch die Straße Haffburg
im Westen: durch die Straße Haffburg sowie das Gewerbegebiet
Hafffeld Süd II
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. März 2001 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 39/96 „Gewerbegebiet Hafffeld Süd I – Am Torney“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 39/96 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. April 2001